

Verpflichtungserklärung von Mitgliedern einer ev. Freikirche

Name und Anschrift der Freikirche	
Name	Vorname
Straße	PLZ/Wohnort
Dienstbezeichnung	

Artikel 7 Abs. 3 GG fordert, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit „den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt werde. Dieser aus der Weimarer Reichsverfassung (Artikel 149) übernommene Begriff muss näher interpretiert werden:

(1) Unter den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ wurden im Sinne der Weimarer Reichsverfassung ursprünglich „positive Lehrsätze und Dogmen“ verstanden. Diese Auffassung entsprach schon zum damaligen Zeitpunkt nicht dem Stande der evangelisch-theologischen Wissenschaft. Sie bleibt durch den Verfassungstext gedeckt. Der Begriff „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ bedarf jedoch angesichts der gegenwärtigen theologischen und pädagogischen Erkenntnis und Praxis der Interpretation.

(2) In der heutigen theologischen und kirchlichen Sicht ist das Verständnis des christlichen Glaubens durch folgende Grundsätze gekennzeichnet: Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung der Wirkungsgeschichte dieses Zeugnisses. Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig. Die Vermittlung des christlichen Glaubens muss den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.

(3) Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schließt nach evangelischem Verständnis ein, dass die Lehrkraft die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens vornimmt.

(4) Die „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ schließen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nichtreligiösen Überzeugungen.

(5) Das theologische Verständnis der „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“ korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit zur Interpretation vermittelt und den Dialog und die Zusammenarbeit einübt.

Ich verpflichte mich, den Ev. Religionsunterricht nach vorstehenden Grundsätzen zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift